

Sparhafen

\ Genossenschaft

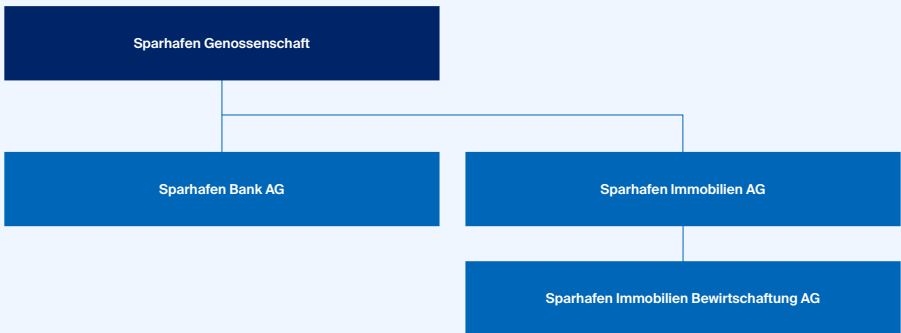
Statuten

Seit 1850 im wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Interesse unserer Mitglieder

Präambel

Die vorliegenden Statuten schreiben den Pioniergeist, die soziale Verantwortung und den uneigennütigen Einsatz, die 1850 zur Gründung der Sparhafen Genossenschaft geführt haben, als wichtige und unverzichtbare Pfeiler für die zukünftige Entwicklung der Genossenschaft und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften fest. Das Tätigkeitsgebiet der Sparhafen Genossenschaft und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bilden Bank- und Immobiliengeschäfte im Grossraum Zürich für die Genossenschaftsmitglieder und eine weitere Kundschaft. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben respektieren die Sparhafen Genossenschaft und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften ethische Grundrichtlinien und handeln nach bestem Wissen und Gewissen. Die Genossenschaftsmitglieder werden periodisch über die Sparhafen Genossenschaft und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften informiert und erhalten wie Aktionäre und Aktionärinnen Auskunft über deren Geschäftspolitik und strategische Ausrichtung.

Organigramm



I.	Firma, Sitz und Zweck	6
	Artikel 1 Firma, Rechtsform	6
	Artikel 2 Sitz	6
	Artikel 3 Zweck	6
II.	Mitgliedschaft	6
	Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
	Artikel 5 Verlust der Mitgliedschaft	7
III.	Genossenschaftskapital	7
	Artikel 6 Genossenschaftsanteile	7
	Artikel 7 Übertragung Genossenschaftsanteile, Erwerb Mitgliedschaft	7
	Artikel 8 Abfindungsanspruch	8
	Artikel 9 Haftung	8
IV.	Organisation	8
	Artikel 10 Organe	8
a)	Generalversammlung	8
	Artikel 11 Generalversammlung	8
	Artikel 12 Befugnisse	8
	Artikel 13 Einberufung	9
	Artikel 14 Beschlussfassung, Vertretung, Stimmrecht	9
b)	Verwaltungsrat	10
	Artikel 15 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	10
	Artikel 16 Oberleitung, Delegation	10
	Artikel 17 Pflichten	10
	Artikel 18 Sitzungen, Beschlüsse	11
c)	Verwaltungsratsausschuss bzw. Verwaltungsratsausschüsse	12
	Artikel 19 Verwaltungsratsausschuss bzw. Verwaltungsratsausschüsse	12
d)	Geschäftsleitung	12
	Artikel 20 Geschäftsleitung	12
e)	Revisionsstelle	12
	Artikel 21 Revisionsstelle	12
V.	Rechnungswesen	12
	Artikel 22 Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung	12
VI.	Statutenänderungen	13
	Artikel 23 Statutenänderungen	13
VII.	Auflösung der Genossenschaft	13
	Artikel 24 Auflösung	13
	Artikel 25 Liquidation	13
VIII.	Übergangsbestimmungen und Mitteilungen	14
	Artikel 26 Übergangsbestimmungen	14
	Artikel 27 Mitteilungen	14

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Rechtsform

Die Sparhafen Genossenschaft ist eine Genossenschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes. Gegründet wurde sie am 17. März 1850 auf Veranlassung von Johannes Girsberger.

Artikel 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Zürich.

Artikel 3 Zweck

Die Genossenschaft fördert die wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder an einem regional verankerten und kundennahen Finanz- und Liegenschaftengeschäft, indem sie sich an Gesellschaften beteiligt, welche im Grossraum Zürich als Bank oder im Immobilienbereich tätig sind. Sie räumt ihren Mitgliedern Vorteile ein wie beispielsweise Vorzugskonditionen bei ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie den vergünstigten Besuch von kulturellen und sportlichen Anlässen.

Die Genossenschaft kann weitere Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften gründen oder erwerben bzw. sich an ihnen beteiligen.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben oder veräussern und weitere Geschäfte und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft langfristig und nachhaltig zu fördern.

Die Genossenschaft handelt ethisch und sozialpolitisch verantwortungsbewusst.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Genossenschaftsmitglieder können natürliche Personen schweizerischer Staatszugehörigkeit, natürliche Personen ausländischer Staatszugehörigkeit mit dauernder Niederlassung in der Schweiz sowie juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz aufgenommen werden. Sie fördern die Interessen der Genossenschaft und verpflichten sich, einen ihren Verhältnissen angemessenen Kundenverkehr mit den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Genossenschaft zu tätigen. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung und der Übernahme mindestens eines Genossenschaftsanteils.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates. Sie kann von diesem ohne Grundangabe endgültig abgelehnt werden.

Artikel 5
Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tode und bei juristischen Personen mit der Liquidation des Unternehmens. Die Genossenschaftsanteile können vererbt werden, sofern die neuen Eigentümer und Eigentümerinnen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäss Artikel 4 erfüllen.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären, solange nicht deren Auflösung beschlossen ist.

Durch Verwaltungsratsbeschluss können Genossenschaftsmitglieder aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere auch wenn die für die Aufnahme massgebend gewesenen Voraussetzungen wegfallen. Gegen die Ausschliessung steht den Betroffenen innert zehn Tagen nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Sie entscheidet endgültig.

III. Genosschaftskapital

Artikel 6
Genossenschaftsanteile

Das Genosschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Diese lauten auf einen Kapitalbetrag von je CHF 1'000.– und müssen voll einbezahlt werden. Sie sind verzinslich entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung.

Jedes Genossenschaftsmitglied muss mindestens einen und darf höchstens fünfzig Genossenschaftsanteile übernehmen.

Für Genossenschaftsanteile werden keine physischen Anteilscheine ausgegeben.

Artikel 7
Übertragung Genossenschaftsanteile,
Erwerb Mitgliedschaft

Die Genossenschaftsanteile sind übertragbar.

Jedes Mitglied erhält jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung sowie einen Zinsausweis.

Der Erwerb eines Genossenschaftsanteils durch Dritte zieht nur dann die Mitgliedschaft nach sich, wenn die übrigen Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt sind. Dies gilt auch bei Erbgang.

Artikel 8
Abfindungsanspruch

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Genossenschaftsanteile dem ausscheidenden Mitglied zurückbezahlt, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Zurückbezahlt wird der auf die Genossenschaftsanteile des ausscheidenden Mitglieds einbezahlte Betrag, höchstens aber der Nennwert der Genossenschaftsanteile. Die Rückzahlung erfolgt im Jahr, das auf die Kündigung bzw. das Ausscheiden folgt.

Artikel 9
Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 10
Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Verwaltungsratsausschuss
- d) die Geschäftsleitung
- e) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Artikel 11
Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss der Jahresrechnung und der Konzernrechnung statt, in der Regel bis Ende Juni.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, der Revisionsstelle oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Schriftlich und unter Angabe der Gründe können auch ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder, bei weniger als dreissig Genossenschaftsmitgliedern mindestens ihrer drei, eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Artikel 12
Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Verwaltungsrates aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder;
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;

- d) Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers oder der Konzernprüferin;
- e) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5, letzter Absatz;
- f) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Entlastung des Verwaltungsrates und der geschäftsführenden Organe;
- g) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages, insbesondere über die Höhe der Verzinsung der Genossenschaftsanteile;
- h) Beschlussfassung über die Gründung, den Erwerb und die Veräusserung von Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften sowie den Verkauf von Aktien der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft (Liquidation oder Fusion) und die Änderung der Rechtsform;
- j) Aufgabe der Aktienmehrheit (durch Verkauf oder Fusion) der Sparhafen Bank AG oder der Sparhafen Immobilien AG;
- k) Alle übrigen durch Gesetz, Statuten und Verwaltungsratsbeschluss der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Artikel 13 Einberufung

Zeit und Ort der Generalversammlung werden vom einberufenden Organ bestimmt. Dieses erlässt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag die schriftlichen Einladungen an die letztbekannte Adresse unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Den Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung beizulegen.

Artikel 14 Beschlussfassung, Vertretung, Stimmrecht

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, es sei denn, dass Gesetz oder Statuten zwingend anders bestimmen.

Die Vertretung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Genossenschaftsmitglied ist zulässig. Kein Bevollmächtigter und keine Bevollmächtigte kann jedoch mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten. Jedes Genossenschaftsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl seiner Genossenschaftsanteile, eine Stimme.

Soweit Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen, ist für Beschlussfassungen und Wahlen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

b)

Verwaltungsrat

Artikel 15

Zusammensetzung,
Wahl, Amtsdauer,
Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Genossenschaftsmitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, die gemäss Art. 12, c) von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich selbst. Er wählt den Sekretär oder die Sekretärin, welche dem Verwaltungsrat nicht angehören müssen.

Artikel 16

Oberleitung,
Delegation

Der Verwaltungsrat hat im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Oberleitung, Finanzverantwortung, Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und bestimmt die Geschäftspolitik. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Geschäfts- und Organisationsreglement der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.

Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung mit Ausnahme der Oberleitung und Finanzverantwortung an einen oder mehrere Verwaltungsratsausschüsse, einzelne Verwaltungsratsmitglieder, die Geschäftsleitung sowie an Dritte zu übertragen. Im Einzelnen wird die Delegation durch das Geschäfts- und Organisationsreglement geordnet.

Artikel 17

Pflichten

Unter Vorbehalt der zulässigen Delegation gemäss Art. 16 obliegen dem Verwaltungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Aufsicht über die Tochtergesellschaften und die von ihnen beherrschten Gesellschaften sowie die Beteiligungsgesellschaften;
- b) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und für die Durchführung ihrer Beschlüsse zu sorgen;
- c) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung, der Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- e) die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Festsetzung der Art ihrer Zeichnung;
- f) die Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, die Festsetzung der Anstellungsbedingungen, der Entschädigungen an die Verwaltungsorgane und gegebenenfalls die Revisionsstelle und den Konzernprüfer oder die Konzernprüferin;

- g) die Aufstellung eines Geschäfts- und Organisationsreglementes, sowie aller andern Reglemente;
- h) die periodische Information der Genossenschaftsmitglieder über die Tochtergesellschaften und von ihnen beherrschte Gesellschaften sowie die Beteiligungsgesellschaften, insbesondere deren strategische Ausrichtung, inklusive Beantwortung von Fragen der Genossenschaftsmitglieder;
- i) die Beschlussfassung über Erwerb, Erstellung, Belastung und Veräusserung von Immobilien;
- j) der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern;
- k) die Festsetzung der Bedingungen und des Umfanges der Ausgabe der Genossenschaftsanteile und des Höchstbetrages für das einzelne Genossenschaftsmitglied;
- l) die Beschlussfassung über die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Zweckartikels;
- m) die Beschlussfassung über Zuwendungen an gemeinnützige Unternehmungen;
- n) die Benachrichtigung des Richters oder der Richterin im Falle der Überschuldung gemäss OR Art. 903.

Artikel 18 Sitzungen, Beschlüsse

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Quartal. Er wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Auch ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende. Ein Verwaltungsratsmitglied muss in den Ausstand treten bei der Behandlung von Geschäften, bei denen es persönlich interessiert ist.

In dringenden Fällen sind Zirkularbeschlüsse zulässig, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt. Der Zirkularweg umfasst auch Beschlüsse mit modernen Übermittlungsgeräten. Zirkularbeschlüsse sind nur dann zu Stande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erreichbar war und Gelegenheit hatte, ihre Stimme abzugeben.

Für Zirkularbeschlüsse ist das absolute Mehr der Stimmen der Erreichbaren erforderlich. Sie sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über die Verwaltungsratssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

c) **Verwaltungsratsausschuss bzw. Verwaltungsratsausschüsse**

Artikel 19 Verwaltungsrats- ausschuss bzw. Verwaltungsrats- ausschüsse

Zusammensetzung, Organisation, Pflichten und Kompetenzen von Verwaltungsratsausschüssen werden durch das Geschäfts- und Organisationsreglement bestimmt.

d) **Geschäftsleitung**

Artikel 20 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung. Das Geschäfts- und Organisationsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates und von Verwaltungsratsausschüssen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

e) **Revisionsstelle**

Artikel 21 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle im Sinne von OR Art. 906 ff. und einen Konzernprüfer oder eine Konzernprüferin jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Befugnisse und Pflichten richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

V. **Rechnungswesen**

Artikel 22 Jahresbericht, Jahres- und Konzernrechnung

Die Jahresrechnung (bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang) und die Konzernrechnung werden jährlich auf den 31. Dezember nach den gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen.

Der Jahresbericht, die Jahresrechnungen der Genossenschaft, der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die Konzernrechnung und der Bericht der Revisionsstelle liegen während 20 Tagen vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Genossenschaftsmitglieder auf.

VI. Statutenänderungen

Artikel 23 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder.

Änderungen von Art. 24 und 25 der Statuten bedürfen jedoch der Zustimmung von drei Vierteln aller Genossenschaftsmitglieder.

VII. Auflösung der Genossenschaft

Artikel 24 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft mit Liquidation bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Genossenschaftsmitglieder.

Der Beschluss über die Fusion mit einem andern Unternehmen erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 25 Liquidation

Der im Falle der Liquidation sich nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten ergebende Überschuss ist nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Innerhalb dieser Verwendungsbestimmung beschliesst die Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit aller Genossenschaftsmitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet über die gemeinnützige Verwendung ein dreiköpfiges Schiedsgericht, welchem angehören:

1. der Direktor oder die Direktorin der Volkswirtschaft des Kantons Zürich;
2. der Präsident oder die Präsidentin der Genossenschaft;
3. eine durch einfaches Mehr der Generalversammlung bestimmte Persönlichkeit.

VIII.

Übergangsbestimmungen und Mitteilungen

Artikel 26 Übergangs- bestimmungen

Die Umwandlung der physischen Anteilscheine in Genossenschaftsanteile gemäss Artikel 6 erfolgt innert zwei Jahren nach Genehmigung der Statuten.

Artikel 27 Mitteilungen

Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfachen Brief oder Zirkular.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Mai 2022 rechtsgültig beschlossen, ersetzen diejenigen vom 7. Mai 2018 und treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Zürich, 3. Mai 2022

Sparhafen Genossenschaft



Hans Egloff
Präsident des Verwaltungsrats



Maryann Rohner
Vizepräsidentin
des Verwaltungsrats

Sparhafen Genossenschaft
Fraumünsterstrasse 21
CH-8001 Zürich

info@sparhafen.ch
+41 44 225 40 50
sparhafen-genossenschaft.ch